



# Landeselternrat der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

## Geschäftsordnung

### Präambel / Tätigkeitsfeld

- (1) Die Eltern der Freien Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen in Baden-Württemberg (im Folgenden: Schulen) schließen sich zu einem Landeselternrat (im Folgenden: LER) zusammen. Der LER ist ein Organ der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg (im Folgenden: LAG) gemäß § 4 (7) der Satzung der LAG vom 19.05.2015.
- (2) Der Sitz des LER ist Stuttgart.
- (3) Der LER wird in den Angelegenheiten der Schuleltern tätig, die nicht kraft der Satzung der LAG - oder ergänzender Vereinbarungen zwischen den Schulen - anderen Organen des Landes vorbehalten sind und nicht in den autonomen Bereich der Eltern der einzelnen Schulen gehören. Der LER wird insbesondere in allen Angelegenheiten tätig, die in ihren Auswirkungen über die einzelne Schule hinausgehen und für die Gesamtheit der Eltern der Schulen in Baden-Württemberg von Bedeutung sind.
- (4) Der LER gibt sich ergänzend zu der Satzung der LAG und gemäß § 10 Abs. 1 der LAG-Satzung eine eigene Geschäftsordnung (im Folgenden GO) mit den nachstehenden Paragraphen:

### § 1 Aufgaben

- (1) Der LER nimmt im Rahmen der LAG die Interessen der Eltern der Schulen in Baden-Württemberg wahr.
- (2) Die Bearbeitung der Aufgaben des LER wird - soweit sie nicht von der Landeselternkonferenz (im folgenden: LEK) oder dem Sprecherkreis zu leisten ist - an Delegationen übertragen; diese verpflichten sich zu mindestens jährlichen Zwischenberichten und zu abschließender Vorlage eines Ergebnisberichtes über die Durchführung ihres Auftrages. Überträgt die LEK eine Aufgabe einer dafür bestimmten Delegation, so gibt sich diese Delegation ihre Arbeitsordnung selbst.

### § 2 Organe des Landeselternrates

#### Organe des Landeselternrates sind:

- a) die Landeselternkonferenz (LEK) der Mitglieder (§ 3),
- b) der Sprecherkreis (§ 4).

### § 3 Landeselternkonferenz (LEK)

#### Vertretung der Schulen, Beschlussfassung

- (1) Jede Schule benennt schriftlich diejenigen Persönlichkeiten, die sie vertreten - in der Regel 2 - dem Sprecherkreis, dem sie auch Veränderungen schriftlich mitteilt.
- (2) Den die Schule vertretenden Persönlichkeiten obliegt es, die Vorgänge in der LEK ihren Schulgremien zum Bewusstsein zu bringen und ggf. dort Entscheidungen herbeizuführen, die ihnen im Beschlussverfahren der LEK eine verbindliche Stellungnahme ermöglichen.
- (3) Orte und Termine der regulären LEK sind möglichst ein Jahr im Voraus festzulegen.
- (4) Die Einladung zur LEK erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Sitzung. Damit ist sie auch beschlussfähig. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Bei anstehenden Beschlüssen muss die Einladung eine Beschlussvorlage enthalten.
- (5) In Eilfällen kann der Sprecherkreis auch mit einer Frist von 7 Kalendertagen zu einer LEK einladen. Diese Konferenz ist jedoch nur beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder dies zu Beginn einer solchen Sitzung durch ausdrücklichen Beschluss feststellt.
- (6) Jede Schule hat 1 Stimme.
- (7) Bei allen Beschlussfassungen wird offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt unter Beachtung der Autonomie jeder Schule. Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Schulen angenommen. Die gefassten Beschlüsse werden mit dem jeweiligen Sitzungsprotokoll allen beim LER registrierten Elternvertretern zur Kenntnis gebracht.



# Landeselternrat der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

## § 4 Sprecherkreis

Aufgaben, Amtszeit und Befugnisse des Sprecherkreises:

- (1) Der Sprecherkreis besteht aus mindestens 4 bis maximal 7 von der LEK gewählten Mitgliedern; er führt die laufenden Geschäfte des LER. Seine Aufgaben hat er in einer ausführlichen und detaillierten Prozessbeschreibung dargestellt.
- (2) Die Amtszeit des Sprecherkreises beträgt 3 Jahre. Bei weniger als 7 Sprecherkreismitgliedern kann der Sprecherkreis weitere Mitglieder kooptieren. Neuwahlen zum Sprecherkreis sind notwendig, wenn er aus weniger als 4 gewählten Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig. Unbeschadet von dieser Amtszeitregelung bleibt der Sprecherkreis bis zur Amtsübernahme eines neuen Sprecherkreises im Amt.
- (3) Der Sprecherkreis verwaltet den Etat des LER.
- (4) Der Sprecherkreis kann beratende Personen zu den Sitzungen des Sprecherkreises hinzuziehen. Darüber wird die LEK informiert.
- (5) Auf Vorschlag des Sprecherkreises entsendet die LEK Vertreter in den Sprecherkreis des Bundeselternrates.
- (6) Bei Abstimmungen in den Regionalkonferenzen der LAG stimmt ein Mitglied des LER-Sprecherkreises nach bestem Wissen und Gewissen ab. Sofern möglich, wird es sich vorher mit den anderen Mitgliedern im LER-Sprecherkreis abstimmen. Sofern es der LER-Sprecherkreis für notwendig erachtet und der zeitliche Vorlauf dafür reicht, wird es zusätzlich das Votum der Delegierten-Mehrheit auf einer Landeselternkonferenz dazu einholen.

## § 5 Wahl des Sprecherkreises - Auswahlgremium

- (1) Der Sprecherkreis wird auf Vorschlag eines Auswahlgremiums von der LEK einzeln und geheim gewählt. Jeder Wahlberechtigte, d.h. ein Delegierter pro Schule, hat maximal sieben Stimmen, wovon jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten darf. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er zu den sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gehört und die Anzahl der auf ihn entfallenden Stimmen mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt.

Kommt durch das beschriebene Verfahren in einem ersten Wahlgang ein siebenköpfiger Sprecherkreis nicht zustande, so werden ein oder mehrere weitere Wahlgänge durchgeführt, um die jeweils noch unbesetzten Plätze des Sprecherkreises zu besetzen. Hierbei hat dann jede Mitgliedschule nur noch so viele Stimmen, wie unbesetzte Plätze jeweils noch verblieben sind. In einem zweiten oder jedem weiteren Wahlgang können erforderlichenfalls weitere Kandidaten zur Wahl gestellt werden. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium. Die insgesamt notwendigen Wahlgänge können innerhalb einer LER-Konferenz oder aber auch verteilt auf aufeinanderfolgende Konferenzen durchgeführt werden.

- (2) Das Auswahlgremium besteht aus 3 Persönlichkeiten, die von der LEK einzeln gewählt werden. Werden mehr als 3 Nominierungen gemacht, so gelten - in der Reihenfolge der Ja-Stimmen - die ersten 3 der insgesamt Nominierten als gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (3) Die Amtszeit des Auswahlgremiums endet, wenn der gewählte Sprecherkreis sein Amt angenommen hat.
- (4) Das Gremium bildet seine Kandidatenliste aus den hierfür eingereichten Vorschlägen der Mitglieder des LER. Jede Schule kann dem Gremium so viele Namensvorschläge machen, wie für den Sprecherkreis Mitglieder zu wählen sind. Der Einladung zu der LEK, die eine Wahl zum Sprecherkreis vornehmen soll, ist die Kandidatenliste des Auswahlgremiums beizufügen.

Diese Geschäftsordnung, die für die Arbeit des LER, als Ergänzung zur Satzung der LAG in der jeweils aktuellen Fassung, erstellt wurde, wurde von den anwesenden Delegierten der Landeselternkonferenz **am 18.10.2014 in Pforzheim einmütig beschlossen** und ersetzt die LER-Satzung, ursprünglich beschlossen am 05. Oktober 1991 in Stuttgart und zuletzt angepasst am 09. April 2011 in Heidenheim.

Ergänzung § 4 (6) durch Beschluss auf der LEK in Stuttgart, MBS, am 18.07.2015.